

Rechtsvorschriften festgelegte Rechte wahrzunehmen, um eine Individualisierung der Rechtsnormen mittels staatlicher Einzelentscheidung für den Bürger herbeizuführen.

Zu beachten ist, daß in Rechtsvorschriften auch anderen Rechtssubjekten die Möglichkeit der Antragstellung eingeräumt wird. So können entsprechend § 3 der Eigenheim-VO sowohl Bürger als auch Betriebe einen Antrag auf Bau eines Eigenheimes stellen.

Mit den Anträgen bringen die Bürger zum Ausdruck, daß sie individuell und im persönlichen Interesse zu einem bestimmten Zeitpunkt konkrete Rechte in Anspruch nehmen wollen, die sich aus dem materiellen Verwaltungsrecht ergeben. Mit dem Antrag wird ein bestimmtes Verfahren seiner Bearbeitung und Entscheidung in Gang gesetzt, das die Organe des Staatsapparates entsprechend den rechtlichen Regelungen durchzuführen haben. *Das Antragsrecht ist also verfahrensrechtlicher Natur.* Es dient der Wahrnehmung solcher sich aus dem materiellen Recht ergebenden Bürgerrechte wie des Rechts auf Wohnraum, auf Aufnahme der Kinder in Einrichtungen der Vorschulerziehung, auf Aufnahme älterer Bürger in Feierabend- und Pflegeheime oder auf Gewährung des staatlichen Kindergeldes.

Das Antragsrecht der Bürger im Verwaltungsrecht wird von folgenden Gesichtspunkten charakterisiert:

Erstens: Die Funktion des Antrags und des rechtlich ausgeführten Bearbeitungsverfahrens besteht darin, auf der Grundlage der Rechtsvorschriften im Einzelfall über die von den Bürgern vorgebrachten Ansprüche zu entscheiden. Dabei zeigen sich *zwei Erscheinungsformen des Verfahrens.* Bei der ersten Form haben die Organe des Staatsapparates nur das Vorliegen notwendiger Voraussetzungen beim Antragsteller zu prüfen (z. B. bei der Gewährung eines staatlichen Kindergeldes, der Approbation als Arzt, der Eheschließung). Sind die rechtlich festgelegten Voraussetzungen erfüllt, muß hier in *jedem Fall* eine positive Entscheidung für den Bürger getroffen werden. Bei der zweiten Form haben die Organe des Staatsapparates neben der Prüfung des Vorliegens der rechtlichen Voraussetzungen auch ökonomische und soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die unter Umständen zum gegebenen Zeitpunkt zu einer ablehnenden Entscheidung über den Antrag führen können,

z. B. beim Wohnungsantrag, beim Antrag auf einen Krippenplatz, beim Antrag auf Errichtung eines Eigenheimes bzw. einer Garage. Hier müssen die Organe des Staatsapparates also die Möglichkeit zur Befriedigung der Bedürfnisse des einzelnen Bürgers unter Zugrundelegung der gesellschaftlichen Interessen und unter Beachtung der Interessen anderer, Bürger prüfen.

Zweitens: Für die Bürger ist mit den Anträgen die rechtlich ausgestaltete Möglichkeit gegeben, durch Willenserklärung gegenüber den Organen des Staatsapparates deutlich zu machen, daß sie bestimmte Rechte in Anspruch nehmen wollen. Dies setzt voraus, daß das Antragsrecht in einer speziellen Rechtsvorschrift vorgesehen ist.

Drittens: Aus dem Antrag des Bürgers ergibt sich für die Organe des Staatsapparates die Pflicht, diesen entsprechend den Rechtsvorschriften zu bearbeiten und eine begründete Entscheidung zu treffen.

Viertens: Mit dem Antrag entsteht auf Initiative des Bürgers zwischen ihm und dem Organ des Staatsapparates ein Verwaltungsrechtsverhältnis, aus dem für beide Seiten bestimmte Rechte und Pflichten erwachsen. Streitigkeiten zwischen den Beteiligten aus diesem Verwaltungsrechtsverhältnis werden in der Regel auf dem Verwaltungsweg von den Organen des Staatsapparates bzw. auf dem Gerichtsweg entschieden.

Aus der Gesamtheit der Anträge der Bürger auf den einzelnen Gebieten der staatlichen Leitung, aus ihrer Analyse und Auswertung ergeben sich für die Organe des Staatsapparates wesentliche Rückschlüsse über, bestehende materielle und kulturelle Bedürfnisse der Bürger. Daraus lassen sich Schlußfolgerungen für die Leitung und Planung der Bereiche sowie für die Qualifizierung der Tätigkeit der Organe des Staatsapparates ziehen.

7.3.2. Die Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen

Für die Ausgestaltung des Antragsrechts der Bürger im Verwaltungsrecht der DDR ist charakteristisch, daß in der Regel jeweils eine einheitliche spezialrechtliche Regelung gilt, und zwar sowohl für den Inhalt des Antrags als materielles Recht als auch für das Verfahren seiner Bearbeitung und Entscheidung.